

Bundesgericht  
Tribunal fédéral  
Tribunale federale  
Tribunal federal

{T 0/2}  
8C\_41/2009

Urteil vom 16. Januar 2009  
I. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung  
Bundesrichter Ursprung, Präsident,  
Gerichtsschreiber Batz.

Parteien  
G.\_\_\_\_\_, Beschwerdeführer,  
vertreten durch Rechtsanwalt Rémy Wyssmann, Hauptstrasse 36, 4702 Oensingen,

gegen

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA), Fluhmattstrasse 1, 6004 Luzern,  
Beschwerdegegnerin.

Gegenstand  
Unfallversicherung,

Beschwerde gegen die Verfügung  
des Versicherungsgerichts des Kantons Solothurn  
vom 3. Dezember 2008.

Nach Einsicht  
in die Verfügung des Versicherungsgerichts des Kantons Solothurn vom 3. Dezember 2008, mit  
welcher namentlich die Durchführung einer Instruktionsverhandlung mit Parteibefragung am 19.  
Januar 2009 angeordnet und dem Beschwerdeführer das Erscheinen freigestellt wurde, wobei die  
Verhandlung auch ohne seine Anwesenheit stattfindet,  
in die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten, mit welcher G.\_\_\_\_\_ beantragen  
lässt, in Aufhebung der angefochtenen Verfügung sei das Versicherungsgerichts des Kantons  
Solothurn anzuweisen, eine öffentliche Gerichtsverhandlung nach Art. 6 Ziff. 1 EMRK mit  
Anwesenheit des Versicherten durchzuführen; der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu  
erteilen und das Versicherungsgericht des Kantons Solothurn sei superprovisorisch anzuweisen, die  
kommende Verhandlung vom 19. Januar 2009 abzusetzen,

in Erwägung,  
dass es sich bei der angefochtenen Verfügung um eine verfahrensleitende Anordnung handelt, welche  
nur unter den für den Weiterzug von Vor- und Zwischenentscheiden geltenden Voraussetzungen  
anfechtbar ist (Art. 93 BGG; vgl. BGE 133 V 477 E. 4.1.3 S. 481; vgl. u.a. unveröffentlichte Urteile  
8C\_703/2007 vom 24. Januar 2008 und 8C\_549/2008),  
dass die Zulässigkeit der Beschwerde somit - alternativ - voraussetzt, dass der Entscheid einen nicht  
wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder dass die  
Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden  
Aufwand an Zeit und Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b  
BGG),  
dass der Beschwerdeführer nicht dartut und auch nicht auf der Hand liegt, inwiefern durch die  
Gutheissung der Beschwerde sofort ein Endentscheid herbeigeführt und damit ein bedeutender  
Aufwand an Zeit und Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren erspart werden könnte (Art. 93 Abs.  
1 lit. b BGG),

dass auch die alternative Tatbestandsvoraussetzung gemäss Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG entgegen der  
Meinung des Beschwerdeführers nicht erfüllt ist, da für ihn die blosser Anordnung der Verhandlung  
unter Freistellung des Erscheinens vor der Vorinstanz kein nicht wieder gutzumachender Nachteil  
darstellt, indem er die damit zusammenhängenden Fragen gegebenenfalls durch Beschwerde gegen

den Endentscheid wird anfechten können (Art. 93 Abs. 3 BGG),  
dass auch die übrigen Vorbringen des Beschwerdeführers zu keiner anderen Betrachtungsweise zu führen vermögen,  
dass deshalb auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG sowie ohne Durchführung eines Schriftenwechsels (Art. 102 Abs. 1 BGG) nicht einzutreten ist, womit sich die vom Beschwerdeführer gestellten Gesuche um aufschiebende Wirkung bzw. um superprovisorische Massnahmen als gegenstandslos erweisen, und der Beschwerdeführer nach Art. 66 Abs. 1 und 3 BGG kostenpflichtig wird,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 300.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons Solothurn und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 16. Januar 2009

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung  
des Schweizerischen Bundesgerichts  
Der Präsident: Der Gerichtsschreiber:

Ursprung Batz